

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Drucksache: 167/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben für Deponiesickerwasseranlagen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) ergänzt. Anlass ist die Feststellung der Europäischen Kommission, dass für diese Anlagen die IED-Richtlinie 2010/75/EU in Deutschland nicht vollständig umgesetzt sei. Die Relevanz für Deutschland dürfte auch nach Einschätzung von Ländern und Verbänden sehr gering sein. In der Regel bedarf es keiner eigenständigen Zulassung und Überwachung der Deponiesickerwasseranlagen, weil diese Anlagen üblicherweise im Rahmen der Zulassung und Überwachung von Deponien erfasst werden.

Sickerwasseranlagen sollen Flüssigkeiten, die auf Grund der Deponierung von Stoffen entstehen, auffangen, damit diese nicht unbehandelt ins Grundwasser gelangen können.

Des Weiteren wird mit dem Gesetzentwurf Rechtsprechung des EuGH zu Bauprodukten auch im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt. Danach darf es für europäische harmonisierte Bauprodukte keine (zusätzliche) allgemeine nationale bauaufsichtliche Zulassung mehr geben. Daher sind die Regelungen zur Eignungsfeststellungen auch im Wasserhaushaltsgesetz zu ändern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 167/1/17** ersichtlich.